

RS Vwgh 1993/11/29 89/12/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §25 Abs4 idF 1983/138;

Rechtssatz

Unter laufenden Bezügen iSd § 25 Abs 4 PVG sind grundsätzlich nur jene Zahlungen des Dienstgebers zu verstehen, die der Personalvertreter für Leistungen (Mehrleistungen) von seinem Dienstgeber durch einen längeren Zeitraum hindurch tatsächlich erhalten hat, ohne daß hiefür die Personalvertreter-Tätigkeit (Personalvertretertätigkeit) kausal war (Hinweis E 29.6.1988, 87/09/0237).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120193.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at